

SATZUNG
des CVJM Darmstadt-Eberstadt vom 22.10.1981
in der Fassung vom 05.03.2006

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Darmstadt-Eberstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt.

§ 2
Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1)

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis, 1855 beschlossen, 1973 erneut bestätigt): "

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen."

(Der Zusatz zur Pariser Basis wurde vom Hauptausschuss des CVJM Gesamtverbandes 1976 beschlossen.)

(2)

Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles folgende Aufgaben:

1. Verbreitung des Wortes Gottes unter jungen Menschen.
2. Begleitung in die christliche Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.

Förderung seiner Mitglieder zu Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3)

Der Verein versucht durch folgende Mittel seine Aufgaben zu erfüllen:

1. Altersgemäße Verkündigung des Wortes Gottes in Andacht, Bibelarbeit, Gottesdienst, Evangelisation und persönlichem Gespräch.
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Fragen des Lebens
3. Bildungsangebot durch Vorträge, Gesprächskreise und Seminare.

SATZUNG
des CVJM Darmstadt-Eberstadt vom 22.10.1981
in der Fassung vom 03.03.2013

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Darmstadt-Eberstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt.

§ 2
Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1)

Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis des Weltbundes der CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Sowie die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(2)

Der Verein übernimmt für die Erreichung seiner Ziele folgende Aufgaben:

1. Verbreitung des Wortes Gottes unter jungen Menschen.
2. Begleitung in die christliche Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.

Förderung seiner Mitglieder zu Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3)

Der Verein versucht durch folgende Angebote und Maßnahmen seine Aufgaben zu erfüllen:

1. Altersgemäße Verkündigung von Gottes Wort in Andachten, Bibelarbeiten, Gottesdiensten, Evangelisationen und in persönlichen Gesprächen.
2. Rat und seelsorgerlichen Beistand in allen Fragen des Lebens.
3. Bildungsangebot durch Vorträge, Seminare und Exkursionen.

4. Angebot von geeigneten Büchern und Zeitschriften.
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
6. Durchführung altersspezifischer und themenorientierter Gruppen- und Offener-Tür-Arbeit wie z.B. Kindergruppe, Jungschar, Jugendkreis, Kreis Junger Erwachsener, Erwachsenenkreis, Sportgruppe, Hauskreis, Familienkreis, Freundeskreis, Bastelkreis, Bläserkreis, Arbeitskreis Weltdienst, Arbeitskreis Wischnewa.
7. Durchführung von Freizeiten.
8. Frühzeitige Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit im Verein und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
10. Materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, im Rahmen des CVJM-Weltdienstes. Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich angeschlagene Personen aus Problem- und oder Krisengebieten (z.B. „Urlaub vom verstrahlten Alltag“ für Menschen aus den verstrahlten Gebieten Weißrusslands oder für Personen, die dem Bürgerkrieg in Sierra Leone ausgesetzt waren).
11. Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Eberstadt verwenden (§ 51 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung einzelner ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. Lehrtätigkeit) und Leistungen

4. Angebot von geeigneten Büchern und Zeitschriften.
5. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
6. Durchführung altersspezifischer Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Erwachsene.
7. Angebot altersspezifischer und themenorientierter Gesprächs- und Arbeitskreise wie z.B. Bibelkreise, Erwachsenenkreise, Hauskreise, Bastelkreise, Weltdienst Arbeitskreis und Arbeitskreis Wischnewa.
8. Angebot für Sportgruppen und musische Gruppen wie z.B. Chor, Ten Sing und Bläserkreis.
9. Angebote der „Offenen-Tür-Arbeit“.
10. Durchführung von Freizeiten und Teilnahme an Freizeiten.
11. Motivation aller Mitglieder zum Engagement im Verein.
12. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
13. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
14. Materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, im Rahmen des CVJM-Weltdienstes. Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen aus Problem- und/oder Krisengebieten (beispielsweise „Urlaub vom verstrahlten Alltag“ für Menschen aus den verstrahlten Gebieten Weißrusslands oder für Menschen, die dem Bürgerkrieg in Sierra Leone ausgesetzt waren).

(4) ehemals ALT (3) Nr. 11

Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Eberstadt verwenden (§ 51 Nr. 1 der Abgabenordnung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2)

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Vergütung einzelner ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. Lehr- und Leitungstätigkeit)

(z.B. Kilometergeld) kann durch den Vorstand oder Mitarbeiterkreis unter Berücksichtigung von Ziffer 1 beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jeder und jede werden, der oder die diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

(2)

Der Verein hat
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3)

Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(4)

Mitglieder, die auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten, werden als passive Mitglieder aufgenommen.

(5)

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(6)

Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin oder mit Ausschluss durch den Vorstand (§ 12 Abs. 1 Nr. 7).

(7)

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der Mitarbeiter/Innenkreis,
- c) der Vorstand,
- d) der geschäftsführende Vorstand.

und Leistungen (z. B. Fahrtkosten) kann durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 1 und der Finanzlage des Vereins beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die diese Satzung anerkennen und schriftlich den Beitritt zum Verein erklären. Ggf. ist die Zustimmung einer/s Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erforderlich.

(2)

Der Verein hat
- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3)

Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(4)

Mitglieder, die auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten, werden als fördernde Mitglieder geführt.

(5) ehemals ALT (6)

Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, mit Ausschluss durch den Vorstand (§ 12 Absatz 1 Nr. 6) oder durch Tod.

(6) ehemals ALT (5)

Zu Ehrenmitgliedern kann eine Mitgliederversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben.

(7)

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach der von einer Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind wie folgt bestimmt:

- a) die Mitgliederversammlungen nach § 6 bis § 8,
- b) die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiter/innenbesprechung) nach § 9 und § 10,
- c) der Vorstand nach § 11 und § 12,
- d) der geschäftsführende Vorstand nach § 13 und § 14.

§ 6
Jahreshauptversammlung

(1)

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar immer im März.

(2)

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Kreisvertreter und Kreisvertreterinnen sowie mindestens zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu wählen.

(3)

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim bekannt zu machen.

(4)

Jedes aktive Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 8
Beschlussfassung und Wahlen

(1)

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

(2)

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3)

Die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §

§ 6

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1)

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Diese Versammlung soll spätestens im März stattfinden.

(2) ehemals ALT (3)

Die Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim bekannt zu machen.

(3) ehemals ALT (2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere den allgemeinen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegen zu nehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, den Vorstand zu wählen, mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu bestellen sowie die Eberstädter Vertreter/innen in den Kreisvorstand bzw. die Kreisvertretung zu entsenden.

§ 7 ehemals ALT § 8

Beschlussfassung und Wahlen

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der wahlberechtigten aktiven Mitglieder anwesend ist.

(2) ehemals ALT § 6 (4)

Jedes wahlberechtigte aktive Mitglied (§ 4 Absatz 3) besitzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht kann auch durch vorherige schriftliche Einverständniserklärung wahrgenommen werden. Diese Einverständniserklärung muss der Versammlung vorliegen.

(3) ehemals ALT (2)

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss zur Beschlussfassung binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 6 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.

(4) ehemals ALT (3)

Die Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Hiervon ausge-

<p>16. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.</p> <p>(4) Über die Art der Abstimmung entscheidet - <u>außer bei der Vorstandswahl</u> - die Versammlung selbst.</p> <p>(5) Über die geführten Verhandlungen hat <u>der Schriftführer oder die Schriftführerin</u> einen <u>Sitzungsbericht</u> aufzunehmen, <u>der</u> von ihm oder ihr unterzeichnet und von dem oder der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.</p>	<p>nommen sind die nach § 16 zu fassenden Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. <u>Enthaltungen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt.</u></p> <p>(5) ehemals ALT (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. <u>Entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1 hat die Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder (§ 11 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5) immer in geheimer Abstimmung zu erfolgen.</u></p> <p>NEU(6) <u>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel von der oder dem ersten Vorsitzenden geleitet. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.</u></p> <p>NEU(7) ehemals ALT(5) Über die Verhandlungen <u>und Beschlüsse</u> hat die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihr/ihm unterzeichnet und <u>von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter</u> gegengezeichnet werden muss. <u>Die Schriftführerin oder der Schriftführer kann sich bei der Protokollführung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p><u>Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.</u> Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit des <u>Mitarbeiter/ innenkreises</u> oder wenigstens ein <u>Drittel</u> der aktiven Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht <u>gelten die Vorschriften</u> des § 6.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 ehemals ALT § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) <u>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</u> Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn <u>mehr als die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder wenigstens ein Viertel der wahlberechtigten</u> aktiven Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.</p> <p>(2) <u>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6 und § 7 hinsichtlich Sitzungsladung, Stimm- und Wahlrecht, Ladung zur Wiederholungsversammlung, Art der Abstimmung sowie Verhandlungs- und Protokollführung sinngemäß.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Mitarbeiter/innenkreis</u></p> <p>(1) <u>Dem Mitarbeiter/innenkreis gehören alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Er ist der Träger der Vereinsarbeit.</u></p> <p>(2) <u>Zu Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann der Vorstand Mitglieder berufen, die mindestens 16 Jahre alt sind und sich <u>rege</u> an der Vereinsarbeit beteiligen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiter/innenbesprechung)</p> <p>NEU(1) ehemals ALT(2) Der Vorstand <u>beruft mit deren Einverständnis solche Vereinsmitglieder zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens 16 Jahre alt sind und sich aktiv und regelmäßig</u> an der Vereinsarbeit beteiligen (<u>§ 12 Absatz 1 Nr. 5</u>).</p> <p>NEU(2) ehemals ALT(1) <u>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Vereinsarbeit und wirken bei der Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele aktiv und betend mit. Sie stellen durch gemeinsames Engagement insbesondere die Infrastruktur und die Finanzierung</u></p>

(3)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken bei der Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele aktiv und betend mit. Sie stärken sich für diese Aufgaben z.B. in Gottesdiensten, Bibelkreisen, Hauskreisen und Seminaren.

der Vereinsarbeit sicher. Für diese Aufgaben stärken sie sich beispielsweise in Gottesdiensten, Bibelkreisen, Hauskreisen, Gruppenstunden, Seminaren und Fortbildungen.

NEU(3) >>>ALT(3) EINGEARBEITET in § 9 Absatz 2

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Entscheidungsorgan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Versammlung wird regelmäßig mindestens sechsmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat jeweils eine Stimme. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 7 Absatz 4 bis 7 sinngemäß. Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, haben in der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter volles Stimmrecht.

NEU(4)

Beantragt ein Viertel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so muss dieser spätestens in der folgenden Sitzung behandelt werden.

NEU(5)

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für alle Mitglieder öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Versammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

NEU(6) ehemals ALT § 10 (1) Nr. 4

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann für bestimmte Projekte oder Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 10

Aufgaben des Mitarbeiter/innenkreises

(1)

Der Mitarbeiter/innenkreis versammelt sich regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, zu der Mitarbeiter/innenbesprechung. Der Mitarbeiter/innenkreis hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Zielsetzung und grundsätzliche Methoden der Arbeit.
2. Beratung und Beschluss über die Neubildung und Auflösung von Arbeitszweigen.
3. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand einzubringenden Jahresterminplan.
4. Einsetzung von Ausschüssen.
5. Beschluss über die Mitgliedschaft des Vereines in anderen Vereinen, Interessengemeinschaften, Institutionen oder Gremien und über Vereinspartnerschaften.
6. Anträge an die Kreisvertretung, den Kreisvorstand oder den Vorstand des CVJM Westbundes.

§ 10

Aufgaben der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiter/innenbesprechung)

(1)

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Methoden der Arbeit zur Erreichung der Ziele nach § 2.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neubildung, Ausstattung und Aufhebung von Arbeitszweigen.
3. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Jahresterminplan.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereines in anderen Vereinen, Interessengemeinschaften, Institutionen oder Gremien und über das Eingehen von Vereinspartnerschaften.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Kreisvertretung, den Kreisvorstand oder den Vorstand des CVJM-Westbundes.

(2)

Der Mitarbeiter/innenkreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bezüglich der Art und Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5.

(3)

Beantragt ein Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so muss dieser in der Mitarbeiter/innenbesprechung behandelt werden.

6. **Beratung und ggf. Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand eingebrachten Themen und Beschlussvorlagen.**

ALT (2)

VERSCHOBEN ZU § 9

ALT (3)

VERSCHOBEN ZU § 9

§ 11

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus wenigstens sechs Mitgliedern:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
4. dem Rechner oder der Rechnerin
5. zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen

Sollte ein Mitglied des Vorstandes nicht gleichzeitig Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sein, so ist er oder sie bei Beschlussfassung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin gleichgestellt.

(2)

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit, d.h. es ist der- oder diejenige gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3)

Die Jahreshauptversammlung kann zusätzliche Beisitzer oder Beisitzerinnen in den Vorstand wählen.

(4)

Der Vorstand sollte das Verhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern widerspiegeln.

(5)

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus. Die in den ersten zwei

§ 11

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus **mindestens** sechs Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
4. der Rechnerin oder dem Rechner
5. zwei **ordentliche/n** Beisitzerinnen oder Beisitzern

VORSTAND OHNE MITARBEITERSTATUS: VERSCHOBEN ZU § 9

(2)

Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl und einzeln gewählt. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit, d. h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

NEU(3) ehemals ALT(4)

Der Vorstand sollte das Verhältnis von **weiblichen und männlichen Vereinsmitgliedern** widerspiegeln.

NEU(4) ehemals ALT(3)

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** kann zusätzlich **bis zu drei außerordentliche** Beisitzerinnen oder Beisitzer **für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr** in den Vorstand wählen.

(5)

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus **dem Kreis des ordentlichen** Vorstandes (Absatz 1 Ziffern 1 bis 5) aus. Die in den ersten beiden Jahren Ausscheidenden

Jahren Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(6)

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(7)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, das die Aufgaben wahrnimmt.

(8)

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Jahresrechnung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Einberufung der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Mitarbeiter/innenbesprechung und Festset-

werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(6)

Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beginnt am Tag der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet bei einer Mitgliederversammlung nach Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder.

(7)

Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied (Absatz 1 Ziffern 1 bis 5) während der Amtszeit aus oder kann eine ordentliche Vorstandsfunktion nicht durch Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden, so beruft der Vorstand ein Mitglied, das die Vorstandsfunktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt und damit die Vollständigkeit des Vorstandes sicherstellt.

Falls die Amtszeit der betroffenen Vorstandsfunktion nicht turnusgemäß zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet, so ist für den Rest der Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eine Nachwahl vorzunehmen.

Scheidet ein außerordentliches Vorstandsmitglied (Absatz 4) während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied berufen, das die Vorstandsfunktion bis zum Ende der Amtszeit wahrnimmt oder die Amtszeit für beendet erklären.

ALT(8) VERSCHOBEN ZU § 13

NEU(8)

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich zur Vorstandssitzung. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils eine Stimme. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 7 Absatz 4 bis 7 sinngemäß.

NEU(9)

Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder ab 16 Jahre öffentlich. Anwesende Mitglieder nehmen beratend teil. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Vorstand den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Terminplans und der Jahresrechnung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Zustimmung zur Neubildung, Umbildung, Ausstattung sowie Aufhebung von in den Arbeitszweigen tätigen Gruppen, Gesprächs- und Arbeitskrei-

- zung der Tagesordnung hierfür.
4. Zustimmung zur Auflösung und Neubildung von Gruppen und Kreisen, Berufung, Beurlaubung, Verabschiedung und Ausschluss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 5. Aufnahme, Verabschiedung und Ausschluss der eingeschriebenen Mitglieder.
 6. Anstellung und Entlassung der Angestellten und der Zivildienstleistenden.
 7. Förderung und Vermittlung der Zusammenarbeit und Gemeinschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen untereinander.
 8. Information der Mitarbeiter/innenbesprechung über getroffene Beschlüsse des Vorstandes.
 9. Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
 10. Durchführung der von Mitarbeiter/innenbesprechung und Jahreshauptversammlung getroffenen Beschlüsse.

(2)

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5.

(3)

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen öffentlich. Anwesende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen beratend teil. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Vorstand den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

(1)

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der oder die Vorsitzende
2. der oder die stellvertretende Vorsitzende
3. der Schriftführer oder die Schriftführerin
4. der Rechner oder die Rechnerin

(2)

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein allein vertritt.

sen.

4. Einsetzung von Verantwortlichen für langfristige Aufgaben.
5. Berufung und Verabschiedung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Aufnahme, Verabschiedung und Ausschluss der Mitglieder.
7. Anstellung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Vergabe von Aufträgen (beispielsweise an Handwerker).
9. Förderung und Vermittlung des Zusammenwirkens und der Gemeinschaft aller Mitglieder untereinander.
10. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Festsetzung der Tagesordnung für diese Sitzungen.
11. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über getroffene Beschlüsse des Vorstandes.
12. Ausführung der von einer Mitgliederversammlung oder der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefassten Beschlüsse.
13. Wahrnehmung aller Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2)

VERSCHOBEN ZU § 11

(3)

VERSCHOBEN ZU § 11

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

(1)

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. die oder der Vorsitzende
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer
4. die Rechnerin oder der Rechner

(2)

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein allein vertritt.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl volljährig sein.

§ 14
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen.
2. Die Regelung der dienstlichen Belange der Angestellten und der Zivildienstleistenden.

§ 15
Organisatorische Zugehörigkeit

(1)

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter oder Vertreterinnen haben das Recht beratend an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter und Vertreterinnen in die Kreisvertretung.

(3)

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

(4)

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1)

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(2)

Ist die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wo-

§ 14
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen.
2. Die Regelung der dienstlichen Belange der **Beschäftigten**.

§ 15
Organisatorische Zugehörigkeit

(1)

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht an den Mitgliederversammlungen, den **Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** sowie den Vorstandssitzungen des Vereins **beratend** teilzunehmen.

(2)

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter und Vertreterinnen in die Kreisvertretung.

(3)

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

(4)

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil **der in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) zusammengeschlossenen Werke**. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16
Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1)

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine **Mitgliederversammlung**, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(2)

Ist die erforderliche **Anzahl** der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wo-

chen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3)

Es sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

(4)

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbundes.

§ 17

Vereinsvermögen

(1)

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

(2)

Die Gruppen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

(3)

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM - Westbund - Geschäftsführender Verein - e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst wieder in Darmstadt-Eberstadt verwenden muss.

chen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 6 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.

(3)

Es sind nur Beschlüsse gültig, denen mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(4)

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

§ 17

Vereinsvermögen

(1)

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat darauf einen Anspruch.

(2)

Die Gruppen, Ausschüsse, Gesprächskreise und Arbeitskreise des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld bzw. Vermögensgegenständen und dürfen solche/s auch nicht erwerben. Auch Geld bzw. Vermögensgegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe, einem Ausschuss, einem Gesprächskreis oder Arbeitskreis geschenkt oder vermacht werden, sind bei Übertragung Eigentum des Gesamtvereins. Gleiches gilt für die Einzelverantwortlichen für langfristige Aufgaben.

(3)

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Darmstadt-Eberstadt zu verwenden hat.